

Coronavirus – Anregungen für die Arbeit der MAV

Der Coronavirus hat vor einigen Wochen auch Deutschland erreicht. Es ist damit zu rechnen, dass Erkrankungen weiter zunehmen.

Die Erkrankung von Kolleg_innen, Patient_innen, Klient_innen, Schüler_innen, Kita-Kindern kann in den

kommenden Wochen möglicherweise auch dazu führen, dass dies massive Auswirkungen auf einzelne Einrichtungen hat.



Für alle Mitarbeiter_innen gilt:

- Die Angst alleine, sich anstecken zu können, berechtigt niemanden, der Arbeit fern zu bleiben.
- Für das Verhalten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gelten die Anordnungen der Behörden – jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sollte entsprechende Pressemitteilungen beachten.
- Es ist Aufgabe der Einrichtungsleitung, sich über entsprechende Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu informieren und für die Umsetzung und die Information der Mitarbeitenden zu sorgen.
- Mitarbeiter_innen haben Weisungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus Folge zu leisten (Weisungsrecht des Arbeitgebers).
- Auch in schwierigen Zeiten - zumindest solange die Behörden nichts anderes angeordnet haben - gelten alle Regeln des Arbeitsrechtes uneingeschränkt weiter.
 - Also
 - keine Änderung des Dienstplanes ohne Beteiligung der MAV
 - bei der Einschränkung der Arbeit in einer Einrichtung haben die Mitarbeiter_innen ein Recht auf vertragsgemäße Beschäftigung bzw. auf Lohnzahlung. Das betriebliche Risiko trägt der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer.
 - Auch bei der Erstellung von Notfallplänen oder ähnlichen Anweisungen sind vom Arbeitgeber die Regeln der AVR, der DVO, des Arbeitsschutzes und des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

INHALT:

*Coronavirus—
Anregungen für die
Arbeit der MAV*

*Neuberechnung der
KZVK-Startgutschrift
Bitte prüfen!*

*Informationen der
Zentral-KODA*

Für die MAV gilt:

- Auch in schwierigen Zeiten (in denen sich sicher alle - Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Mitarbeitervertretung - flexibel und der Situation angemessen verhalten sollten) gelten die Regeln der MAVO:
 - Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen bedürfen nach MAVO § 36 Absatz 1 Ziffer 10 der Beteiligung der MAVO.
 - Also hat der Arbeitgeber bei allen Anweisungen, die über die behördlichen Maßnahmen hinausgehen, die MAV zu beteiligen.
 - Nach MAVO § 37 Absatz 1 Ziffer 10 kann die MAV beim Arbeitgeber auch bestimmte Maßnahmen beantragen, die z.B. dazu dienen, dass Mitarbeiter_innen sich bei Patient_innen, Klient_innen, Schüler_innen oder Kindern nicht anstecken.
- Bei der Erstellung von Dienstplänen, auch bei kurzfristiger Änderung von Dienstplänen oder bei der Erstellung von Notfallplänen ist die MAV nach MAVO §36 Absatz 1 Ziffer 1 zu beteiligen.

Neuberechnung der KZVK – Startgutschrift

Bitte Prüfen!

Für alle Mitarbeiter_innen, die bei der KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) Zusatzversichert sind, gilt: Jeweils zum Jahresende gibt es Post von der KZVK, in der der aktuelle Anspruch auf Zusatzrente (in Euro) aus der Zusatzversorgung mitgeteilt wird (Versicherungsnachweis über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung zum ...).

Auf der Grundlage eines Urteils des Bundesgerichtshofes in 2016 und der Einigung der Tarifpartner in 2017 mussten die damals erstellten Startgutschriften neu berechnet werden – was wohl in den meisten Fällen zu einer leichten Erhöhung der Startgutschrift geführt hat.

Die Information über die Neuberechnung der Startgutschrift sollte in den letzten Monaten zugegangen sein. Es scheint jedoch so, dass längst nicht allen betroffenen Kolleg_innen diese Information zugegangen ist.

Da es sich bei der Zusatzversorgung um eine eher unübersichtliche Materie handelt, empfiehlt der Di-AG-Vorstand jedem/r Kolleg_in, auf jeden Fall den Versicherungsnachweis des letzten und des vorletzten Jahres zu überprüfen, ob die Startgutschrift neu berechnet wurde.

Sollte es bei der Überprüfung des Versicherungsnachweises zu Unklarheiten kommen, so geben die freundlichen Mitarbeiter_innen der KZVK gerne Auskunft.



Rufen Sie uns an

Bei allen Fragen zu **Versicherung und Versorgung** erreichen Sie uns während unserer Servicezeit zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr.
Telefon: **0221 2031 - 590**

KZVK

Die Katholische
Zusatzversorgungskasse

Hintergrundinformationen gibt es auf der Homepage der KZVK:

<https://www.kzvk.de/service/aktuelles/detail/neuregelung-zu-den-startgutschriften-bei-rentenfernen-jahrgaengen>

<https://www.kzvk.de/service/aktuelles/detail/23-aenderung-der-satzung-der-kzvk>

Informationen der Zentral-KODA

((betrifft DVO- und AVR Mitarbeiter_innen))



Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Dienst - keine arbeitsrechtliche Wirkung ohne Beschluss der KODA Nordost bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission

Seit 1. Januar 2020 sind die neue „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten. Die überarbeiteten Dokumente wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst und der Caritas entfalten diese Ordnungen, soweit sie das Arbeitsverhältnis berühren, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden sind.

Um diese arbeitsrechtlichen Regelungen möglichst einheitlich zu gestalten, hat der **Arbeitsrechtsausschuss (ARA) der Zentral-KODA** in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, einen paritätisch besetzten **Ausschuss zum Thema Leitlinien/Präventionsordnung** einzurichten. Unter Federführung der VDD-Geschäftsstelle hat sich der Ausschuss „Leitlinien/Prävention“ in mehreren Sitzungen mit den beiden Ordnungen befasst und dem ARA im Dezember je einen Vorschlag für arbeitsrechtliche Regelungen vorgelegt und dem ARA empfohlen, der Zentralen Kommission vorzuschlagen, in einer Sondersitzung im März 2020 einen Empfehlungsbeschluss in Form eines Antrags (gemäß dem Entwurf einer Regelung durch den Ausschuss „Leitlinien/Prävention“) zur Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 ZKO vorlegen.

Inhaltlich handelt es sich bei den durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschlägen ausschließlich um Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA weist ausdrücklich darauf hin, dass **die beiden Regelungen** selbst nach einem Empfehlungsbeschluss der Zentralen Kommission bis zu einem Beschluss durch die zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen und In-Kraft-Setzung durch den jeweiligen örtlichen

Bischof **keinerlei arbeitsrechtliche Wirksamkeit im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis auslösen.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten sich umgehend an ihre Mitarbeitervertretung (MAV) wenden bzw. die arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle anrufen, wenn sie gegen ihren Willen gezwungen werden, sich entsprechend dieser Ordnungen zu verhalten.



DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg

Lange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de